

-Förderkreis Kinder-Jugendhilfe Morgenberg e.V.-

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist „Förderkreis Kinder-Jugendhilfe Morgenberg e.V.“.
Der Verein ist im Vereinsregister beim AG Sömmerda unter VR 150 729 eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Bahnhofstr. 12, 99189 Walschleben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat zum Ziel, die Kinder-Jugendhilfe Morgenberg GmbH sowie weitere Bildungs- und Erziehungsangebote zu unterstützen. Dazu zählen stationäre Hilfen nach dem Kinder- Jugendhilfe Gesetz -SGB VIII-, Kindertagesstätte Morgenberg, sowie die Förderung der beruflichen Bildung auf dem Morgenberg-Campus.

Der Zweck des Vereins ist es, die besondere ganzheitliche pädagogische Konzeption der Kinder- Jugendhilfe Morgenberg GmbH, Lernen mit Kopf, Herz und Hand, für die Erziehung junger Menschen, zu unterstützen und zu fördern. Er soll einen gemeinsamen Zusammenschluss all derer bilden, die diese Aufgabe nachhaltig unterstützen, seien es nun gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter und Hilfeempfänger und Unterstützer.

Der Verein hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht:

- a) die gemeinnützige Kinder-Jugendhilfe Morgenberg GmbH ideell und materiell dadurch zu unterstützen, indem Mittel im Sinne des § 58 der Abgabenordnung beschafft und diese Mittel der Kinder-Jugendhilfe Morgenberg GmbH zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden,
- b) sich darum zu bemühen, dass sich die Öffentlichkeit eine umfassende und ausgewogene Meinung über die pädagogische Arbeit der Kinder.-Jugendhilfe Morgenberg GmbH bilden kann,
- c) geeignete und/oder bedürftige oder Hilfen für den Lebensstart in das selbständige Leben, soweit dies im Einzelfall erforderlich und mit den übrigen Aufgaben des Vereins vereinbar ist zu geben.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können sowohl natürliche wie juristische Personen erwerben.
2. Mitglieder erklären ihren Beitritt in den Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit Einschreibebrief mit einer Frist von sechs Monaten gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt.
4. Ein Auseinandersetzungsanspruch am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins steht dem Ausscheidenden nicht zu. Ebenso besteht kein Anspruch auf Teile des bereits geleisteten Mitgliederbeitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ab zwei Monate nach rechtmäßiger Aufnahme in den Verein besitzen alle volljährigen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten sowie volles Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder erkennen durch ihren Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins an.
3. Alle endgültig aufgenommenen Mitglieder haben dem Verein Wohnungsänderungen unverzüglich mitzuteilen. Sie haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Zahlungsverpflichtung ist pünktlich nachzukommen. Bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr besteht kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahr und zwei erfolglosen Mahnungen erlischt die Mitgliedschaft.
4. Es gehört zu den Aufgaben der Mitglieder, den Vereinszweck zu fördern und nach Möglichkeit neue Förderer zu gewinnen.
5. Personen, die sich um die Kinder-Jugendhilfe Morgenberg GmbH besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 5 Vereinsvermögen

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Zuwendungen, Subventionen und Spenden
 - c) Das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Die schriftliche Einladung ist, unter Angabe des Veranstaltungsortes, des Beginns und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden. Diese Ladungsfrist gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder verlangt.
4. Tagesordnungsergänzungen, außer Satzungsänderungen, können schriftlich bis sechs Tage vor der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.

-Förderkreis Kinder-Jugendhilfe Morgenberg e.V.-

5. Versammlungsbeschlüsse müssen in einer Niederschrift aufgenommen werden, welche vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Bevollmächtigte ist unmittelbar vom Vollmachtgeber zu benennen. Untervollmachten und die Erteilung von Blankovollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages
 - d) die Änderung der Vereinsatzung
 - e) Rechtsgeschäfte aus dem Vereinsvermögen, die mehr als 1.500,00 € betragen
 - f) die Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 8 Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Den Verein vertritt im Sinne § 26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte und der Vergabe von satzungskonformen Mitteln, deren Geschäftswert 1.500,00 € übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Alle Rechtsgeschäfte dürfen nur dem Vereinszweck entsprechend getätigt werden und nur im Rahmen vorhandener Mittel. Über alle Rechtsgeschäfte und Ausgaben muss vom Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung eine chronologische Übersicht über Höhe, Grund, Empfänger, Ausgabendatum und Stand des Vereinskontos zum jeweiligen Zahlungsdatum vorgelegt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und entlastet. Zu Mitgliedern des Vorstandes können alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so müssen unverzüglich Neuwahlen angesetzt werden.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
6. Die jährlich mindestens zwei mal einzuberufenden Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe von Tagungsort, Beginn und Tagesordnung einberufen.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Wird ein Geschäftsführer von außerhalb des Vorstandes bestellt, ist dieser mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen bei zu ziehen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer erlassen.

§ 9 Vereinsprojektgruppen

Um einzelne Aufgaben zielgerichteter aufzubereiten, können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Projektgruppen errichtet werden. Mit Zustimmung des Vorstandes können diese Projektgruppen Sachverständige, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zur Behandlung spezieller Fragestellungen hinzuziehen.

§ 10 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

1. Das jeweilige Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die fristgerechte Abgabe der jährlichen Mitteilungen an das Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit und informiert über den Sachstand die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich einmal die Bücher, Kontoauszüge und Schriften des Vereins, im Beisein des Schatzmeisters und mindestens einem weiteren Vorstandsmitgliedes, und berichten darüber der Mitgliederversammlung ausführlich mündlich und schriftlich.
4. Der Vorstand richtet ein Vereinskonto bei einer Bank ein. Verfügungsberechtigte sind die Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Rechtsgeschäftebeschränkung lt. § 8, Abs. 1. und 2..

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 'Kinder-Jugendhilfe Morgenberg GmbH' (Bahnhofstr. 12, 99189 Walschleben), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Wird in einem Organ des Vereins nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung beantragt, so werden Wahlen und Abstimmungen durch Handzeichen durchgeführt. Stimmenthaltungen, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Satzung vom 08.07.2011, geändert am 11.10.2013 und 30.06.2015 wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2019 geändert und beschlossen.